



Amtsblatt

Stadt Weiden in der Oberpfalz

16. April 2021

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung zu inzidenzabhängigen Regelungen außerhalb von allgemeinbildenden Schulen und Tagesbetreuungsangeboten
2. Bekanntmachung zu Schulen und Tagesbetreuungsangeboten
3. Bekanntmachung – Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
4. Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz

BEKANNTMACHUNG

zu inzidenzabhängigen Regelungen außerhalb von allgemeinbildenden Schulen und Tagesbetreuungsangeboten

Der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wurde gem. den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen heute, am 16.04.2021 den dritten Tag in Folge überschritten. Gemäß § 3 Nr. 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) gelten damit **ab Sonntag, 18.04.2021 bez. der pandemiebedingten Einschränkungen folgende Verschärfungen:**

- 1) **Kontaktbeschränkung:** Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mehr den Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie einer weiteren Person zulässig. Gestattet ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).
- 2) **Ausgangssperre:** Es gilt grundsätzlich eine nächtliche Ausgangssperre zwischen 22 Uhr und 05 Uhr (zulässige Ausnahmen gem. § 26 der 12. BayIfSMV).
- 3) **Sport:** Es ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung unter Nr. 1) erlaubt; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).
- 4) **Ladengeschäfte:** Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr abseits zugelassener Ausnahmen für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum („click&meet“) unter Auflagen (u.a. ein Kunde je 40 m² Verkaufsfläche, FFP2-Maskenpflicht, Mindestabstandsgebot von 1,5 m, Schutz- und Hygienekonzept, Kontaktdatenerhebung) möglich. Es dürfen nur Kunden eingelassen werden, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests oder Selbsttests oder eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen (§ 12 Abs. 1 Satz 7 der 12. BayIfSMV).
- 5) **Außerschulische Bildung:** Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,

Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 1,2 der 12. BayLfSMV).

- 6) **Musikschulen:** Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform ist untersagt (§ 20 Abs. 4 der 12. BayLfSMV).
- 7) **Kulturstätten:** Museen und Ausstellungen sind geschlossen (§ 23 Abs. 2 der 12. BayLfSMV).

Es gelten die Bestimmungen der 12. BayLfSMV. Sofern der Wert der 7-Tagesinzidenz von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen am dritten Tag in Folge wieder unterschritten wird, erfolgt je nach aktuellem Rechtsstand ggf. eine neue Bekanntmachung zur Aufhebung der Verschärfungen.

Weiden i.d.OPf., 16.04.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl
Dezernentin für Recht und Ordnung

BEKANNTMACHUNG

zu Schulen und Tagesbetreuungsangeboten

Das Robert-Koch-Institut hat am Freitag, den 16.04.2021 festgestellt, dass im Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen weiterhin überschritten ist und bei **124,0** liegt. Deshalb gilt ab Montag, 19.04.2021 bis einschließlich Sonntag, 25.04.2021 gem. §§ 18 und 19 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für den Schulbetrieb und die Tagesbetreuungsangebote in Weiden i.d.OPf. Folgendes:

1. In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in allen Abchlussklassen im Stadtgebiet findet Präsenzunterricht statt, soweit der Mindestabstand

von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Ist dies nicht der Fall, findet Wechselunterricht statt. In allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

2. Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder bleiben geschlossen; es findet nur eine Notbetreuung nach besonderer Vorgabe des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege statt. Informationen hierzu sind auch im Internet unter <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php> abrufbar.

Die vorgenannten Regelungen gelten ab Montag, 19.04.2021 bis zum Ablauf von Sonntag, 25.04.2021. Die Allgemeinverfügung der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 09.04.2021 betreffend Einschränkungen des Schulbesuchs für bestimmte Personen ist zusätzlich zu beachten (Amtsblatt vom 09.04.2021).

Weiden i.d.OPf., 16.04.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl
Dezernentin für Recht und Ordnung

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Weiden i.d.OPf., Amt für Hochbau und Gebäudemanagement
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 81-6512, Fax: 0961 / 81-6019,
E-Mail: Vergabestelle-Hochbau@weiden.de,
Internet: www.weiden.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Vergabenummer: 65-2021-Ka-001
- c) Die zur Verschlüsselung verwendeten Algorithmen entsprechen dem Signaturgesetz, der Signaturverordnung und der Richtlinie für Kryptographische Verfahren des BSI.
Zugelassene Angebotsabgabe: elektronisch in Textform oder schriftlich
- d) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Rehbühlschule, Adalbert-Lindner-Straße 9,
92637 Weiden i.d.OPf.
- f) Art und Umfang der Leistung:
Rehbühlschule, Sanierung der Trinkwasserleitungen, Sanitärinstallation
– ca. 300 m Rohrleitungen demontieren
– ca. 440 m Abwasserrohr DN 50 - DN 100 aus schallgedämmten- und PE-HD Rohren mit Form- und Verbindungsstücken inkl. Befestigungsmaterial verlegen.
– ca. 940 m Edelstahlrohrleitungen Trinkwasser DN 12 - DN 50 mit Form- und Verbindungsstücken sowie Befestigungsmaterial verlegen.
– ca. 74 St. Absperr-, Regulier- und Entleerungsarmaturen DN 15 - DN 65 montieren.
– ca. 79 St. Sanitäreinrichtungsgegenstände (WC's, WT's, Urinale, etc.) mit Zubehör montieren.
– ca. 4 St. Duschanlagen mit automatischer Spüleinrichtung montieren.
– ca. 39 St. automatische Waschtischarmaturen montieren.
– ca. 26 St. vorgefertigte, raumhohe Vorwandinstallation mit Montageelementen herstellen und aufstellen.
– 1 St. Fettabscheider aufstellen und anschließen.
- 1 St. Frischwasserstation mit Pufferspeicheranlage und Zubehör zur Warmwasserbereitung aufstellen und anschließen.
– ca. 320 m Rohrleitungen Heizung DN 15 - DN 65 in geschweißten Stahlrohr und Edelstahlrohr mit Form- und Verbindungsstücken inkl. Befestigungsmaterial verlegen.
– ca. 4 Radialventilatoren DN 100 - DN 160 mit Zubehör montieren.
– ca. 36 m Spiralfalzrohr verzinkt DN 100 - DN 160 mit Form und Verbindungsstücken inkl. Befestigungsmaterial verlegen.
- Die Maßnahme erfolgt in 2 Bauabschnitte.
Bauabschnitt 1 – 2021 – Ostflügel
Bauabschnitt 2 – 2022 – Westflügel und Turnhalle
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfristen:
Bauabschnitt 1 – KW 30/2021 - KW 39/2021
Bauabschnitt 2 – KW 24/2022 - KW 39/2022
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt unter:
www.staatsanzeiger-services.de
Nachforderung:
Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert
- m) Kosten für die Übersendung/Abholung der Vergabeunterlagen in Papierform
Höhe der Kosten: EUR
Zahlungsweise:
Banküberweisung an Stadt Weiden i.d.OPf.,
Kto.-Nr. 100 040, BLZ: 753 500 00,
Sparkasse Oberpfalz Nord, oder Verrechnungsscheck
Verwendungszweck:
Fehlt der Verwendungszweck auf ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und sie erhalten keine Unterlagen.
IBAN: DE50 7535 0000 0000 1000 40
BIC-Code: BYLADEM1WEN

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt I) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Ablauf der Angebotsfrist am 19.05.2021 um 11:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist am 18.06.2021
- p) Adresse für elektronische Angebot: www.staatsanzeiger-eservices.de
Anschrift für schriftliche Angebote: siehe a), Zi.Nr.: 2.02; Telefon: 09 61/81-60 03
- q) Das Angebot ist abzufassen in: Deutsch
- r) Zuschlagskriterien: Preis
- s) Eröffnungstermin: am 19.05.2021 um 11:00 Uhr
Anschrift s. a), Zi.Nr.: 2.02
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und deren Bevollmächtigte
- t) geforderte Sicherheiten:
siehe Vergabeunterlagen
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweis auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B
- v) Rechtsform der / Anforderung an Bietergemeinschaften:
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich unter:

https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/vhb/z5_vergabe_bauauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung.pdf

und liegt den Vergabeunterlagen bei.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen: siehe Vergabeunterlagen

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße, Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Weiden i.d.OPf., 15.04.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz

Die Meldebehörden sind nach dem Bundesmeldegesetz befugt, Daten aus dem Melderegister zu bestimmten Zwecken zu übermitteln. Betroffene Personen haben jedoch das Recht, einer Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten in folgenden Fällen zu widersprechen:

1. Widerspruch nach § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz gegen die regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz

Erläuterung:

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich jedoch verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt ihm die Meldebehörde jährlich zum 31. März den Familiennamen, die Vornamen sowie die gegenwärtige Anschrift der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden.

2. Widerspruch nach § 42 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft nach § 42 Abs. 2 Bundesmeldegesetz

Erläuterung:

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft personenbezogene Daten von Familienangehörigen eines ihrer Mitglieder übermitteln, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst den Familiennamen und die Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, das Geschlecht, die Zugehörigkeit zu einer öffent-

lich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die derzeitigen Anschriften und die letzte frühere Anschrift, gegebenenfalls Angaben über eine vorliegende Auskunftssperre sowie gegebenenfalls das Sterbedatum. Unter Familienangehörige sind nach dem Wortlaut des Bundesmeldegesetzes der Ehegatte oder der Lebenspartner, minderjährige Kinder sowie die Eltern von minderjährigen Kindern zu verstehen. Die Widerspruchsmöglichkeit für den genannten Personenkreis richtet sich gegen eine generelle Datenübermittlung an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Ausgenommen hiervon ist eine zweckgebundene Datenübermittlung, sofern die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft angibt, dass sie die Daten im Zusammenhang mit ihrem Steuererhebungsrecht benötigt. Ist dies der Fall, so werden von der Meldebehörde die angeforderten Daten mit dem Hinweis auf diese Zweckbindung übermittelt.

3. Widerspruch nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz

Erläuterung:

In den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten darf die Meldebehörde an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder die Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

4. Widerspruch nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Mandatsträger sowie an die Presse oder den Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern gemäß § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz

Erläuterung:

Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern beziehungsweise der Presse oder des Rundfunks Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums. Nachdem Presse und Rundfunk regelmäßig Onlineangebote haben, ist auch mit einer Veröffentlichung im Internet zu rechnen.

Bei Altersjubiläen erfolgt eine solche Datenübermittlung in Weiden i.d.OPf. zum 80., 85., 90., 95., 100. und jedem darauffolgenden Geburtstag. Bei Ehejubiläen erfolgt eine Datenübermittlung ab dem 50. Hochzeitstag und danach jeweils weiteren vollen fünf Jahren, ab dem 75. Hochzeitstag dann jedes Jahr.

5. Widerspruch nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz

Erläuterung:

Für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) darf die Meldebehörde Adressbuchverlagen Auskunft zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aus dem Melderegister erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift. Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich für den oben genannten Zweck verwendet werden.

Allgemein gilt:

Für die o. g. Datenübermittlungen gilt die sog. „Widerspruchslösung“, d. h., sie ist nicht von der vorherigen Zustimmung des betroffenen Einwohners abhängig. Wer eine Weitergabe seiner Meldedaten nicht wünscht, kann schriftlich oder per Telefax (Fax 0961/81-3319) jederzeit eine entsprechende Mitteilung an die Stadt Weiden i.d.OPf., Meldebehörde, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., einsenden oder persönlich im Einwohnermeldeamt, Zi.Nr. 0.07, vorsprechen. Eine persönliche Vorsprache ist gegenwärtig jedoch nur gegen Terminvereinbarung (Tel. 0961/81-3303) möglich.

Ein entsprechender Antrag ist auch im Rathaus-Serviceportal im Internet unter www.weiden.de, Bereich „Stadt · Rathaus · Bürger“, „Bürgerservice“, „Terminvereinbarung und Online-Dienste“ verfügbar und kann dort ausgedruckt werden. Der Widerspruch muss dann nur noch unterschrieben und per Post oder Boten an die Stadt eingesandt werden.

Online über das Rathaus-Serviceportal eingehende Anträge auf Einrichtung einer Übermittlungssperre sind unwirksam, sollte der Antrag nicht ausgedruckt und unterschrieben an die Meldebehörde eingesandt werden. Darüber hinaus sind auch per E-Mail oder telefonisch eingehende Widersprüche unwirksam.

Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist von keinen Voraussetzungen abhängig und braucht nicht begründet zu werden. Bereits früher eingelegte Widersprüche gelten grundsätzlich unbefristet und müssen außer im Falle eines Wegzuges und darauffolgendem Wiederrückzug nicht erneuert werden. Ein entsprechender Hinweis auf die gegebenen Widerspruchsmöglichkeiten erfolgt bei jeder An- und Ummeldung in der Meldebehörde.

Weiden i.d.OPf., 13.04.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.
– Amt für öffentliche Ordnung –

Reinhold Gailer
Oberverwaltungsrat

Notizen:

Notizen: